

27. Februar 2018

Dokumentation auf der Baustelle – Pflichten der Vertragspartner, rechtliche Bedeutung und Beweiskraft

DDr. Katharina Müller, TEP

Inhalte

1. Einleitung
2. Dokumentationspflichten des AN
3. Dokumentationsarten
4. Kosten der Dokumentation
5. Rechtliche Bedeutung der Dokumentation bei Mehrkostenforderungen
6. Fazit

1. Einleitung

works³

Dokumentation - Begriff

- Eine geordnete Sammlung von sprachlichen, fotografischen oder gegenständlichen Belegen, die die Entwicklung von etwas darstellt (Duden)
- Beweis, Beispiel (Duden)
- Die Nutzbarmachung von Informationen zur weiteren Verwendung. Ziel der Dokumentation ist es, schriftlich oder auf andere Weise dauerhaft niedergelegte Informationen gezielt auffindbar zu machen. (Wikipedia)

works⁴

Bedeutung der Dokumentation (1)

- Dokumentation soll Tatsachen beweisbar und nachweisbar machen
 - Primäres Ziel ist Tatsachen und Umstände als unstrittig zwischen den Parteien festzuhalten
 - Dokumentation dient als wesentliche Grundlage zur Beurteilung und Prüfung von Ansprüchen des AN
- Im Zweifel ist daher eher zu viel als zu wenig zu dokumentieren

works 5

Bedeutung der Dokumentation (2)

- Dokumentation beginnt bereits vor Vertragsabschluss: detaillierte Darstellung der geschuldeten Leistung im Zuge der Kalkulation (K-Blätter) und der Bau-Soll-Erfassung
 - Dokumentation während Ausführung: Abläufe auf der Baustelle, Bauablaufstörungen einschließlich deren Ursachen und Folgen
- Festhalten jener Tatsachen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Bauablauf nicht mehr festgestellt werden können
- Alles dokumentieren, was die Leistungserbringung beeinflusst hat und die konkreten Folgen (WAS und WIE)

works 6

2. Dokumentationspflichten des AN

works⁷

Dokumentationspflichten (1)

- ABGB-Vertrag: keine ausdrückliche Pflicht des AN zur Dokumentation
- Abweichend davon können Dokumentationspflichten vertraglich vereinbart sein
- Dokumentationspflicht insbesondere nach der ÖNORM B 2110 bzw ÖNORM B 2118; darüber hinaus können aber andere/weitere Dokumentationspflichten beachtlich sein

works⁸

Dokumentationspflichten (2)

Pkt 6.2.7.1 ÖNORM B 2110 bzw ÖNORM B 2118

- Dokumentation jedenfalls bei Feststellungen notwendig, die später nicht mehr nachvollzogen werden können oder wenn Vorkommnisse am Erfüllungsort auftreten, die die Ausführung der Leistung beeinflussen
- Vorkommnisse sind Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen
- Beide Vertragspartner zur Mitwirkung an der gemeinsamen Dokumentation verpflichtet
- Dokumentation alleine kein Anerkenntnis einer Forderung; bei ausnahmsweise einseitiger Dokumentation gilt diese als genehmigt, wenn sie dem anderen nachweislich übermittelt wurde und der andere nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben hat

9

Dokumentation auch ohne Pflicht

Generell empfiehlt sich für Auftragnehmer aber vor allem Umstände bei der Bauausführung, die zu Erschwernissen und Behinderungen führen, zu dokumentieren

- Nachweis über bestimmte Umstände und Tatsachen zur Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt
- Als Maßstab gilt: zu dokumentieren sind Ereignisse, die einen möglichen Einfluss auf die Leistungsausführung oder die Abrechnung haben können, sowie die konkreten Auswirkungen
- Sorgfältige Dokumentation hilft auch Störungen leichter zu erkennen, den AG rechtzeitig zu warnen und rasche Gegenmaßnahmen vorzunehmen
- Geltendmachung von Schadenersatz-, Pönale- oder Gewährleistungsansprüchen (auch gegenüber Subunternehmern oder anderen Unternehmern vor Ort) berechtigen
- Nachweis über die erbrachte Leistung (Mängelfrei, Zeitpunkt)

10

3. Dokumentationsarten

works 11

Baubuch

- Pkt 6.2.7.2.1 ÖNORM B 2110; Pkt 6.2.7.3.1 ÖNORM B 2118
 - Baubuch wird vom AG geführt; Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse
 - AN kann zumindest einmal wöchentlich Einsicht nehmen; der AN ist berechtigt, auch selbst Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen
 - Eintragungen gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat
 - Der AN hat den AG auf die Rechtsfolgen der Unterlassung eines Einspruches nachweislich aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass der Einspruch fristgerecht schriftlich zu erheben ist
- **Sorgfalt bei Kontrolle und rechtzeitige Einsprüche**

works 12

Baubuch

- AG muss Einsichtnahme ermöglichen, aber Holschuld des AN
- Einspruch gegen unrichtige Eintragungen erforderlich
 - Unrichtige Eintragungen können auch im Nachhinein widerlegt werden, aber
 - schweigen zu unrichtigen Eintragungen führt dazu, dass der AN die Beweislast über die Unrichtigkeit trägt!

→ regelmäßige Kontrolle der Baubucheintragungen!

13

Zentrales Dokumentationsmittel – Bautagesbericht

Führung der Bautagesberichte (Pkt. 6.2.7.2.2 ÖN B 2110 und Pkt. 6.2.7.3.2 ÖN B 2118)

*Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese **dem AG ehestens**, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, **nachweislich zu übergeben**. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.*

*Die eingetragenen Vorkommnisse **gelten als vom Vertragspartner bestätigt**, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.*

14

Bautagesbericht – Rechtsprechung

OGH 10.7.1997, 8 Ob 229/97b zur Wirkung:

- Eintragungen in Bautagesberichte sind Wissenserklärungen, also Erklärungen über Tatsachen, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sind.
- Sie dienen der Beweiserleichterung.
- Stellen sie sich im Nachhinein als falsch heraus, kann die Eintragung von jeder Partei widerlegt werden.
- Beweispflichtig dafür ist derjenige, der die Unrichtigkeit behauptet.

15

Bautagesbericht – Inhalte (1)

- Mitarbeiter- und Geräteinsatz: Fremd- und Eigenpersonal, Qualifikation, Uhrzeit,...
- Leistung: Bauteile/Bereiche und dort eingesetzte Mitarbeiter samt Einsatzzeit
- Vorkommnisse und Erschwernisse:
 - Niederschlag, Temperatur, Wind,...
 - Anordnungen des AG/ÖBA
 - Behinderung durch anderen AN
- Folgen

16

Bautagesbericht – Inhalte (2)

- Vorkommnisse: alle Ereignisse, die die Leistungserbringung nicht wie geplant erlauben
- Erschwernisse: zB Schlechtwetter,...
- Folgen:
 - Kurzfristige Disposition
 - Einarbeitungseffekte
 - Leistungsverdichtung
 - Leistungsverdünnung
 - Längere Arbeitszeit
 - Stillstand
 - ...

works

17

BAUTAGESBERICHT				AG und Baustelle	AN	(1) Witterung Temperatur: Regen/Schnee: Wind: Schlechtwetter: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nr. _____ vom: _____ bis: _____ Mit Bautagesbericht-Ergänzungsblatt: <input type="checkbox"/>				GZ:		
(2) Arbeiteranzahl				(3) Großgeräteeinsatz (An-/ Abtransport, Einsatz, evtl. Behinderung)		(4) Ausführungsunterlagen (Eingang, Änderung..)
Zeit	Anz (E/S/F)	Qualif./Besch.	Arbeitsort			
						(6) Anordnungen / eigene Eintragungen des AG
(5) Erbrachte Leistungen/Lieferungen/Regieleistungen						(7) Hinweise des AN
Position	Leistung / Material		evtl. Menge	EH		
						(8) Sonstige Angaben (Materialprüfungen, Wasserstand, Besuche..)
						(9) Schadensmeldungen
						Für den AG: Datum
						Für den AN: Datum

Legende: E = Eigen / S = Sub / F = Fremd; EH = Mengeneinheit

BAUTAGESBERICHT				AG und Baustelle	AN	(1) Witterung Temperatur: Regen / Schnee: Wind: Schlechtwetter: <input type="checkbox"/> Ja; ab: <input type="checkbox"/> Nein
Nr. vom: (bis:)				GZ:		(4) Ausführungsunterlagen (Eingang, Änderung ...) von AN an AG von AG an AN
Mit Bautagesbericht-Ergänzungsblatt: <input type="checkbox"/>						
(2) Arbeiteranzahl				(3) Großgeräteeinsatz (An-/ Abtransport, Einsatz, evtl. Behinderung)		(6) Anordnungen / eigene Eintragungen des AG
von - bis	Anz (E/S/F)	Qualif./Besch.	Arbeitsort	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Leistungsänderung wie Qualitätsänderung bei Baustoff/ Material XX; Planänderung, Änderung der Art der Leistungserbringung Änderung Bauablauf aufgrund ausständiger Fertigstellung der Vorgewerke XX Änderung Bauablauf durch Änderung der Fertigungsabschnitte </div>		
(5) Erbrachte Leistungen / Lieferungen / Regieleistungen						
Position	Leistung / Material			evtl. Menge	EH	(7) Hinweise des AN
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Aufgrund der fehlenden Vorleistung des AG (ausständige Übergabe der Vorgewerke XX oder verspäteter/ ausständiger Planfreigabe, fehlender Angaben in der Planung) führt dies zu einer Leistungsstörung, Partie kann dzt. nicht wie geplant eingesetzt werden; voraussichtliche Folge: Leistungsverdichtung in den folgenden Wochen oder Bauzeitverlängerung; daraus entstandene MK werden gesondert geltend gemacht. </div>					(8) Sonstige Angaben (Prüfungen, Wasserstand, Besuche ...)
						(9) Schadensmeldungen / Vorkommnisse
				Für den AG: Datum		Für den AN: Datum

Legende: E = Eigen / S = Sub / F = Fremd; EH = Mengeneinheit

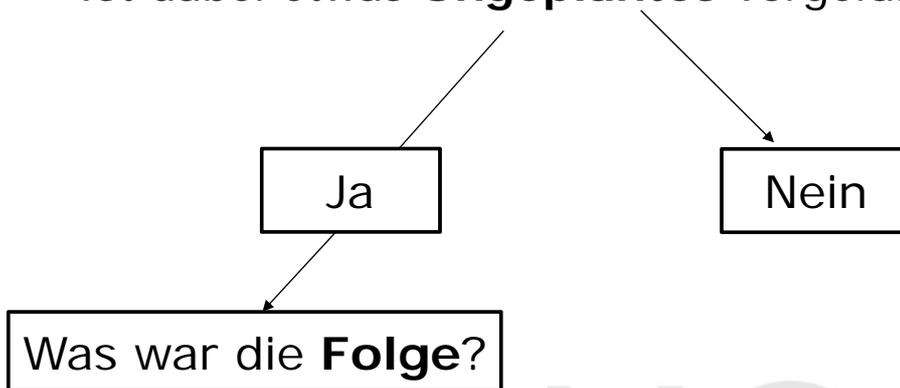
Medieninhaber und Hersteller: Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien - Copyright © ON - 2003. Alle Rechte vorbehalten; Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung des ON gestattet!

Fehler bei der Führung von Bautagesberichten

- Bedeutung der Bautagesberichte ist nicht bewusst
- Fehlende Einschulung der Mitarbeiter
- Unvollständige Dokumentation
- Diskontinuierliche Dokumentation
- Ungenaue Dokumentation
- Widersprüchliche Dokumentation
- Folge: für die Auswertung unbrauchbar

Kontrollfragen zur Dokumentation

- **Wer** hat **wo was wie lange** gemacht?
- Ist dabei etwas **Ungeplantes** vorgefallen?



works

21

Fotodokumentation/Mitteilung an AG

- Zusätzlich zu BTB sollte eine detaillierte Fotodokumentation erstellt werden, wenn eine Störung eingetreten ist
- Neben BTB muss der AG über drohende, eingetretene oder weggefallene Störungen informiert werden
- Aus der gesamten Dokumentation (BTB, Fotos, Mitteilungen an AG) soll ein detailliertes Bild über die Abläufe auf der Baustelle erstellt werden

works

22

Weitere Dokumentationsmittel (1)

- Planeingangslisten, Planausgangslisten
- Planrevisionen
- Lieferscheine
- Schriftverkehr – Briefe, E-Mail, Fax
- Planungsgrundlagen vom AG, anderen Projektbeteiligten
- Telefonnotizen
- Bauzeitplan
- Videofilme
- AV-Unterlagen

works 23

Weitere Dokumentationsmittel (2)

- Videofilme
- AV-Unterlagen
- Stundenberichte
- Nachkalkulation
- Zusatzangebote / Zusatzaufträge
- Gerätemietenabrechnung
- Beweissicherung durch unabhängige Dritte
- gerichtliche Beweissicherung

works 24

Praxistipp

- Festlegung der Dokumentationsstandards bei Baubeginn
- Verwendung von Vorlagen, Formularen
- Automationsgestützte Dokumentation
- Schulung der Bauleiter, Poliere,..
- Einsatz von standardisierter Doku (zB Baudok)

works 25

4. Kosten der Dokumentation

works 26

Routinedokumentation

- Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation grundsätzlich von jedem Vertragspartner selbst zu tragen (ausdrücklichen Pkt 6.2.7.1 ÖNORM B 2110 bzw Pkt 6.2.7.2 ÖNORM B 2118)
- Kosten der Routinedokumentation sollten daher in der Kalkulation der Preise berücksichtigt werden

works 27

Über Routine hinausgehende Dokumentation

- Erfordern die konkreten Umstände einen erhöhter Standard oder mehr Dokumentation als üblich, so sind diese Kosten als Mehrkostenforderungen geltend zu machen
- Pkt 6.2.7.2 der ÖNORM B 2118: Kosten einer über die Routine hinausgehenden Dokumentation, die zum Nachweis einer Mehrkostenforderung erstellt wurde, sind Bestandteil der Mehrkostenforderung; jedoch nur, wenn Dokumentation erforderlich, zweckmäßig und angemessen ist und der Vertragspartner vor Beginn unter Bekanntgabe des Ziels und der voraussichtlichen Kosten informiert wurde
- Dokumentation zur Vorbereitung eines Prozesses: entstehende Kosten allenfalls gemäß § 41 ZPO zu verzeichnen, sofern zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich

works 28

5. Rechtliche Bedeutung der Dokumentation bei Mehrkostenforderungen

works 29

Das Bau-Soll/vereinbarer Leistungsumfang

- Grundsatz des Werkvertragsrechts: das Geschuldete ergibt sich aus dem Vertrag
- Ausdrückliche Definition in Pkt 3.8 der ÖNORM B 2110

alle Leistungen des Auftragnehmers, die durch Vertrag, zB bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, und der daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung, festgelegt werden

works 30

Änderungen des Bau-Solls/Leistungsabweichung

- vom AG angeordnet
 - **Leistungsänderung** (Pkt 3.7.1 der ÖNORM B 2110)
Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird
- nicht vom AG angeordnet, aber in seiner Sphäre
 - **Störung der Leistungserbringung** (Pkt 3.7.2 der ÖNORM B 2110)
Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist

31

Anspruchsgrundlage - Leistungsänderung

- ABGB: Vereinbarung

Beim ABGB-Vertrag ist der AN nicht verpflichtet, andere als im Vertrag vorgesehene oder zusätzliche Leistungen zu erbringen.
- ÖNORM B 2110: (einseitiges) Leistungsänderungsrecht des AG

Gemäß Pkt 7.1 ÖNORM B2110 ist der AG berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. AN hat Anspruch auf Mehrkosten/Mehrzeit (Pkt 7 ÖNORM B 2110; § 1168 ABGB).
- Leistungsziel Pkt 3.9 ÖNORM B 2110
 - *der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN*

32

Anspruchsgrundlage – Störung der Leistungserbringung

- **Entgeltanpassungsanspruch**
 - § 1168 ABGB
 - Pkt 7 der ÖNORM B 2110
- **Schadenersatzanspruch**
 - § 1295ff ABGB

works 33

Gesetzlicher Anspruch bei Leistungsstörungen

- § 1168 Abs 1 S 2 ABGB
Wurde [der Unternehmer] infolge solcher Umstände [auf Seite des Bestellers] durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werkes verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.
- RS0021825
Wenn hindernde Umstände auf Seite des Bestellers den Unternehmer zu erhöhtem Arbeitseinsatz und zu höheren Aufwendungen zwingen, gebührt ihm eine Entschädigung durch Aufstockung des Werklohns.
- OGH 2 Ob 248/05t
„hindernde“ Umstände auf der Bestellerseite [müssen] nicht immer zu einer Verzögerung der Werkerstellung führen [...], der Auftragnehmer [kann] aber dennoch zu erhöhtem Arbeitseinsatz und zu erhöhten Aufwendungen gezwungen sein

ÖNORM B 2110

Pkt 7.4.1

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

Formalvoraussetzungen bei sonstigem (teilweisen) Anspruchsverlust:

1. Anmeldung dem Grunde nach
 2. Vorlage einer *Mehrkostenforderung* in prüffähiger Form:
 - Beschreibung der Leistungsabweichung
 - Darlegung warum die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt
 - Beilegung der erforderlichen Dokumentation (bei Leistungsänderungen reicht Hinweis auf Leistungsanordnung und Darlegung der Änderung)
 - Nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung
- **Dokumentation** (Chronologie ist anzustreben)

Anspruchsvoraussetzungen

1. Umstände in der Sphäre des AG → Ursache
2. Leistungsabweichung („durch Zeitverlust“) → Folge
3. Erhöhter Arbeitseinsatz, erhöhte Aufwendungen, udgl („bei Ausführung des Werkes verkürzt“) → Auswirkung
4. Zusammenhang zwischen Leistungsabweichung und Aufwandserhöhung → Kausalität
5. Nachweis zur Höhe

Am Beispiel:

1. **Ursache:** Planlieferverzug
2. **Folge:** Baubeginnverzögerung
3. **Auswirkung:** Wegfall der Leistungen sowie Unproduktivität/Stillstand des Personals im Zeitraum zwischen vereinbarten Baubeginn und tatsächlichem Baubeginn; Bauzeitverlängerung

→ Folgende Leistungsabweichungen während Ausführung

works

Beweismittel im Zivilprozess

- Beweismittel sind Personen oder Gegenstände, mit denen eine Tatsache bewiesen werden soll
 - Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache
 - Das Regelbeweismaß ist die hohe Wahrscheinlichkeit
- Arten von Beweismitteln
 1. Urkunden
 2. Zeugen
 3. Sachverständige
 4. Augenschein
 5. Parteienvernehmung

works

Behauptungs- und Beweislast

- allgemeine Beweislastregel im Zivilprozess
Jede Partei trägt die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm.
 - **anspruchsbegründende Tatsachen – AN**
 - **anspruchsvernichtende Tatsachen - AG**
- Das Gesetz (oder auch der Vertrag) kann aber davon abweichende Beweislastregeln festlegen.

works 39

Beweisgegenstand des Entgeltanspruchs

Gemäß § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB muss der AN beweisen, dass

- der Umstand aus der Sphäre des AG, der zur Erschwernis führt
- Unterschied zur ÖNORM B 2110: neutrale Sphäre
- der Umstand eine Erschwernis verursacht hat (Kausalität) und
- die Höhe des Anspruchs

Wie beweise führe ich den Nachweis der Kausalität ?

Achtung: Vorbringen im Prozess

works 40

Zur Zeit iZm Beweis des Entgeltanspruchs stark diskutiert

- Einzelnachweis vs repräsentativer Einzelnachweis
- Nachweis vs Beweis
- „Schadenminderungspflicht“ des AN sowie Behauptungs- und Beweislast
- Verhältnismäßigkeit des Dokumentationsaufwands
- Vorliegen eines durch Vermögensvergleich festzustellenden (tatsächlichen) Nachteils?

41

Beweislast für MKF der Höhe nach

- Entgeltanspruch: welche Leistung wurde erbracht?
- keine Ist-Abrechnung
- kein Schadenersatz
- Beurteilung der Höhe des Entgeltes für die Leistungserbringung unter diesen Umständen
 - auf Basis der Preisgrundlagen des Vertrages
 - Dokumentation der tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung

42

Preisgrundlagenbindung (1)

OGH 2 Ob 203/08d:

„die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts soll sich an der in der Vereinbarung des „Grundpreises“ zum Ausdruck kommenden subjektiven Äquivalenz oder einer für allfällige Mehrarbeiten bereits getroffenen Preisvereinbarung orientieren“

- Prinzip „guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“
- Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung

works 43

Preisgrundlagenbindung (2)

Pkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 bzw ÖNORM B 2118

„die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts soll sich an der in der Vereinbarung des „Grundpreises“ zum Ausdruck kommenden subjektiven Äquivalenz oder einer für allfällige Mehrarbeiten bereits getroffenen Preisvereinbarung orientieren“

- Prinzip der Preisgrundlagenbindung ausdrücklich verankert

works 44

Erforderliche Dokumentation – Entgeltanspruch

- Dokumentation der Umstände, die zu einer Störung führen sowie Einhaltung der Hinweis- und Mitteilungspflichten
- Dokumentation der Folgen der Störung: Mehraufwand, Erschwernis
- Dokumentation zur Höhe: Preisgrundlagen, Urkalkulation, Preisfortschreibung

works 45

Anforderung an die Dokumentation

- AN hat jedenfalls Leistungsabweichung zu beweisen und dass Abweichung nicht aus seiner Sphäre stammt
- Nachweis von Grundlagen zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen des AN
- Idealerweise: Schaffung unstrittiger Grundlage zur Beurteilung der Ansprüche des AN

works 46

Dokumentation von Abweichungen

- Aufgabe der Dokumentation bei Abweichungen
 - Darstellung und Aufklärung von SOLL – IST Abweichungen
 - Information der Verursacher
 - nachprüfbare Belege schaffen
 - Glaubwürdigkeit erhöhen (Plausibilitätsprüfungen ermöglichen)
- Themenzuordnung (Gliederung nach Problemfeldern): Schriftverkehr, BTB- Eintragungen, Terminplananalysen, Fotos etc.
- Dokumentation Ursache-Folge-Auswirkung-Prinzips: zB bei Leistungsstörung: Warum wurde mehr Aufwand gebraucht? Welcher Mehraufwand ist konkret entstanden?

47

Grenzen der Dokumentation

- AG stellen regelmäßig hohe Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Dokumentation iZm dem Beweis des Anspruchs auf Entgeltanpassung
- Dokumentation dient aber primär der Erfassung erbrachter Leistungen und schafft damit die Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Entgelts (Nachweis im bauwirtschaftlichen Sinn)
- Der Detaillierungsgrad der Dokumentation hängt von Faktoren wie Komplexität, Anzahl, Dauer, Intensität und Separierbarkeit von Störungen und deren Folgen, Größe des Bauprojekts und Aufwand der Auswertung ab (Entscheidung des AN nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit)

48

6. Fazit

works 49

Fazit (1)

- Dokumentation als Grundlage für Geltendmachung von Ansprüchen
→ Nicht nur die Ursachen, sondern insbes auch die Folgen
- Detaillierte und qualitative Dokumentation kann in der Praxis helfen, langwierige Konflikte zu vermeiden, da Sachverhalt klar und nachvollziehbar dokumentiert ist
→ Zentrale Bedeutung der Bautagesberichte
- Dokumentation ist nicht Pflicht, sondern Chance, die eigenen Ansprüche sauber nachzuweisen

works 50

Fazit (2)

Wer schreibt, der bleibt!

works 51

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

works 52

DDr. Katharina Müller

Rechtsanwältin, Partnerin

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockhgasse 6

1010 Wien

E: k.mueller@mplaw.at

T: +43 1 535 8008



Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben, schicken Sie uns bitte ein Email an news@mplaw.at.

Besuchen Sie unsere Newslounge auf www.mplaw.at.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

works 53

Vorschau

15. IFB Symposium Wien
28.02.2019



IFB Symposium *West* + Praxis
21. + 22.02.2019



**Das IFB Team wünscht ihnen eine
angenehme und sichere Heimreise.**